

Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis und Ottenbach

1. Zweck

Die drei politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis und Ottenbach besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

2. Organisation

Innerhalb des Verbundes bilden die Ortsfeuerwehren eigenständige Einheiten, die durch den Ortskommandanten geführt werden. Das für die Feuerwehr zuständige Gemeindeorgan bestimmt zur Klärung von Fragen, die den Verbund betreffen, eine aus 2 bis 3 Mitgliedern bestehende Delegation, in der der Feuerwehrkommandant sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderates vertreten ist. Jede Gemeinde ist jederzeit berechtigt, diese Delegierten zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen. Pro Jahr findet mindestens eine Sitzung statt.

Die Feuerwehrkommandanten führen ihre Ortsfeuerwehren als unabhängige Einheiten.

3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand aller drei Feuerwehren wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich festgelegt und beträgt mindestens 166 Personen. Dabei soll der Mannschaftsbestand der Feuerwehren Aeugst am Albis und Ottenbach mindestens je 42 und derjenige von Affoltern am Albis mindestens 82 betragen.

Das Organigramm der Gebäudeversicherung Kanton Zürich ist Basis für den Totalbestand und bildet damit einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenarbeitsvertrages.

4. Kommandostelle

Als zentrale Anlaufstelle des Verbundes wirkt der Kommandant der Feuerwehr Affoltern am Albis. Er vertritt gegenüber der Gebäudeversicherung Kanton Zürich die Anliegen des Verbundes in den Bereichen Organisation, Alarmierung, Ausrüstung und Ausbildung. Die übrigen Ortskommandanten bestimmen aus ihrem Kreis die Stellvertretung, die alle zwei Jahre wechselt.

5. Rekrutierung

Die Rekrutierung wie auch die Wahl des Ortskommandanten und dessen Stellvertreter ist Sache der zuständigen Gemeinden.

6. Ausbildung

Für die Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die jeweiligen Ortskommandanten verantwortlich.

7. Zugehörigkeit

Feuerwehrleute, die in einer dem Verbund angehörenden Gemeinde wohnen, können ihren Feuerwehrdienst in einer andern Verbundsgemeinden leisten. In diesem Fall unterstehen sie in jeder Hinsicht dem Feuerwehrkommando der anderen Gemeinde. Feuerwehrleute, die vorübergehend in einer andern, dem Verbund angehörenden Gemeinde Dienst leisten (z.B. Stützpunkt) unterstehen den Regeln einer separaten Vereinbarung (Anhang 1), die durch die Gemeinderäte angepasst werden kann.

8. Ausrüstung und Material

Die persönliche Ausrüstung aller dem Verbund angehörenden Feuerwehrleute erfolgt durch die zuständige Gemeinde einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Das bei Vertragsabschluss in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung des Verbundes. Es bleibt im bisherigen Eigentum. Unterhalt, Betrieb und Ersatz von gemeindeeigenem Material und von Fahrzeugen, auch des vorhandenen Tanklöschfahrzeuges (TLF) der Feuerwehr Affoltern am Albis oder der Ersteinsatzfahrzeuge der übrigen dem Verbund angehörenden Feuerwehren, sind Sache der jeweiligen Gemeinde.

Zusätzliche Anschaffungen können, unter Berücksichtigung der Bestände in den übrigen Gemeinden, durch jede Ortsfeuerwehr erfolgen. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich kommen der beantragenden Gemeinde vollumfänglich zugute.

Die Gemeinden Aeugst am Albis und Ottenbach, die aufgrund des Zusammenarbeitsvertrages von weiteren Anschaffungen entsprechend dem Konzept "Feuerwehr 2000" entbunden sind, leisten der Gemeinde Affoltern am Albis als Kompensation eine jährlich fällig werdende Ausgleichszahlung. Die Kostenbeteiligung der angeschlossenen Gemeinden wird in einer separaten Vereinbarung (Anhang 2) geregelt, die von den Gemeinderäten angepasst werden kann. Berücksichtigt werden der Nettoanschaffungspreis der Fahrzeuge, die Amortisation, die Verzinsung sowie die Betriebskosten.

9. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum jeder Gemeinde und werden von ihr unterhalten. Allfällige Um- und Neubauten gehen voll zulasten der Standortgemeinde.

10. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde bestimmt selbst über sämtliche Löschwasseranlagen.

11. Alarmierung

Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle. Diese Alarmstellen stehen auch für andere Dienste zur Verfügung. Bei Schadenereignissen werden nach Bedarf, in Absprache unter den Kommandos, Feuerwehrleute aller drei Gemeinden aufgeboten.

12. Kommandoregelung bei Schadenereignissen

Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden führt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen, der ranghöchste Offizier das Kommando.

13. Verkehrs- und Ordnungsdienst

Die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten ist nicht Inhalt dieses Vertrages und wird von jeder Gemeindefeuerwehr in eigener Regie erledigt.

14. Kostenregelung innerhalb des Verbundes

Die Entschädigung der Feuerwehrleute für Ernstfalleinsätze, Übungen, Kurse oder andere Dienstleistungen erfolgt immer durch diejenige Gemeinde, deren Feuerwehr eine Person angehört.

Die Entschädigung für Feuerwehrleute, die vorübergehend in einer andern Verbundgemeinde Dienst leisten (z.B. Stützpunkt), erfolgt entsprechend einer separaten Vereinbarung (Anhang 1), die durch die Gemeinderäte angepasst werden kann.

Bei Ernstfalleinsätzen einer Feuerwehr zugunsten einer anderen Verbundgemeinde gehen die dabei entstehenden Einsatz- und Retablierungskosten voll zulasten der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde. Für die Fahrzeuge und das mitgeführte Material wird gegenseitig nichts verrechnet. Diese Kosten sind in den von den Gemeinden Aeugst am Albis und Ottenbach an die Gemeinde Affoltern am Albis geleisteten jährlichen Ausgleichszahlungen inbegriffen. Gemeinsame Übungseinsätze (inklusive Fahrzeuge) sind gegenseitig kostenlos.

Bei Verrechnungen gegenüber Dritten erfolgt die Rechnungsstellung durch die betroffene Gemeinde gemäss Kostentarif für Feuerwehreinsätze (Merkblatt 2.7.2 Kommandoakten). Die Aufteilung der Einnahmen auf die drei Gemeinden erfolgt aufgrund der entstandenen Einsatzkosten.

15. Kostenregelung bei Drittleistungen

Abgeltungen von Drittleistungen einer Ortsfeuerwehr (Ernstfalleinsätze ausserhalb des Verbundes) gehen voll zugunsten der entsprechenden Gemeinde.

16. Schlichtungsverfahren

Ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Begutachtung und Beurteilung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

17. Kündigung

Dieser Vertrag wird für 5 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von einer oder mehreren der drei Vertragsparteien jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Werden keine Kündigungen eingereicht, verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Falls Kündigungen eingehen, sind alle Vertragsparteien verpflichtet, innerhalb eines Jahres Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Rahmen eines neuen Zusammenarbeitsvertrages, eines Zweckverbandes oder als selbständige Ortsfeuerwehr den Vorschriften der Gebäudeversicherung Kanton Zürich wieder zu entsprechen.

18. Gültigkeit

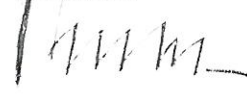
Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Aeugst am Albis, Affoltern am Albis und Ottenbach am 1. Januar 2001 in Kraft.

Affoltern am Albis, 11. Januar 2001

GEMEINDERAT AEUGST AM ALBIS

Präsident

Schreiber



R. Bieri

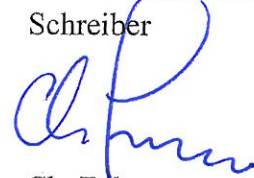
H. R. Meier

Affoltern am Albis, 11. Januar 2001

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsidentin

Schreiber



I. Enderli

Ch. Fuhrer

Affoltern am Albis, 11. Januar 2001

GEMEINDERAT OTTENBACH

Präsident

Schreiber



E. Zingg

H. R. Böhler

Affoltern am Albis, 11. Januar 2001

GEBÄUDEVERSICHERUNG

KANTON ZÜRICH



K. Steiner

Anhang 1

Feuerwehrverbund der Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis und Ottenbach

Vereinbarung über die Zugehörigkeits- und Kostenregelung für Feuerwehrleute, die vorübergehend in einer anderen als der eigenen Ortsfeuerwehr Dienst leisten.

Es besteht die Möglichkeit, dass Feuerwehrleute in einer anderen als der eigenen Ortsfeuerwehr Dienst leisten. Dies ist allerdings nur möglich nach Absprache der Kommandanten der betroffenen Ortsfeuerwehren.

Ausrüstung:

- Die Grundausrüstung ist jeweils Sache der Ortsfeuerwehr der Wohngemeinde.
- Die Orts- bzw. Stützpunktfeuerwehr, in der die Feuerwehrleute neu eingeteilt sind, ist zuständig für die notwendige Zusatzausrüstung.

Entlöhnung:

- Zuständig ist diejenige Feuerwehr, für welche die Feuerwehrleute Dienst leisten. Dies betrifft sowohl die Übungen wie auch der Ernstfall.

Dienstalter / Dienstaltersgeschenke:

- Die Anzahl geleisteter Dienstjahre in einer anderen dem Verbund angehörenden Feuerwehr werden voll angerechnet.

Anhang 2

Feuerwehrverbund der Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis und Ottenbach

Vereinbarung über die Beitragsregelung betreffend den Unterhalt und die Amortisation von Fahrzeugen und Material der Feuerwehr Affoltern am Albis im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages.

Die Berechnungsgrundlagen für die Beitragsregelung basieren auf drei Berechnungsteilen:

1. Fahrzeug-Amortisation und -Verzinsung der Gruppenfahrzeuge

Für die Berechnung der Amortisation und der Zinsen sind die folgenden Fahrzeuge der Feuerwehr Affoltern am Albis einzubeziehen:

ELF (Elektrogruppenfahrzeug)
SAN (Sanitätsgruppenfahrzeug)
VKF (Verkehrsgruppenfahrzeug)

Amortisation:

Die jährliche Rechnungstellung durch die Gemeinde Affoltern am Albis basiert auf dem Nettoanschaffungspreis. Der Nettopreis wird über 20 Jahre amortisiert. Der Amortisationsbetrag für ein Jahr wird je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

Verzinsung:

Vom Nettoanschaffungspreis werden 60 % zu einem Zinssatz von 5 % verzinst und je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

2. Amortisation und Verzinsung des Tanklöschfahrzeuges

Für die Berechnung der Amortisation und der Zinsen des Tanklöschfahrzeuges (TLF) der Feuerwehr Affoltern am Albis gilt Folgendes:

Amortisation:

Die jährliche Rechnungstellung durch die Gemeinde Affoltern am Albis basiert auf dem Nettoanschaffungspreis, abzüglich dem Nettoanschaffungspreis der jeweiligen Ersteinsatzfahrzeuge. Der Nettopreis wird über 20 Jahre amortisiert. Der Amortisationsbetrag für ein Jahr wird je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

Verzinsung:

Vom Nettoanschaffungspreis werden 60 % der Summe zu einem Zinssatz von 5 % verzinst und je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

3. Betriebskosten/Service/Platzmiete/Risikopauschale

Die Kosten für die Fahrzeugversicherungen sowie die Verkehrsabgaben der drei Gruppenfahrzeuge ELF, SAN und VKF werden je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

Für Servicekosten werden pro Jahr und Fahrzeug (ELF, SAN und VKF) Fr. 1500.-- berechnet und zu je einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

Für die Platzmiete der drei Fahrzeuge (ELF, SAN und VKF) werden pro Fahrzeug 20 m² Boden gerechnet. Der Preis pro m² wird auf Fr. 60.-- (netto nach Abzug der Subventionen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich) festgelegt. Die Kosten werden je zu einem Drittel pro Gemeinde verrechnet.

Als Risikopauschale für Material usw. der Feuerwehr Affoltern am Albis werden den Gemeinden Aeugst am Albis und Ottenbach eine Jahrespauschale von je Fr. 500.-- verrechnet.

Die Gemeinde Affoltern am Albis stellt gemäss diesem Berechnungsschlüssel den Verbundgemeinden einmal pro Jahr eine Rechnung aus.